

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Die Genehmigungsbehörde BVL interessiert sich für Einwendungen anderer Träger öffentlicher Belange einschließlich der Überwachungsbehörde Regierungspräsidium nicht. Sie fällt ihre Entscheidungen ausschließlich im Interesse der antragsstellenden Firmen und Institutionen.

Begründung:

Im Verfahren zur Freisetzung von Genraps in Adelshausen (Stadt Melsungen) im Jahr 2000 haben alle Träger öffentlicher Belange, die sich geäußert haben, schwerwiegende Bedenken geäußert und/oder die zu kurze Frist (3 Tage einschließlich Postweg) beklagt.

ARLL Fritzlar (23.7.1999, Sachbearbeiter: Gerth)

„Bei der Durchführung sollte ausgeschlossen werden, dass eine direkte Übertragung von Pollen auf andere Kohlpflanzen stattfindet.“

Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft (Prof. Vogtmann, 21.7.1999)

- zu kurze Frist
- weist auf Auskreuzung und Ausfallraps hin

Stadt Melsungen (Bürgermeister Dietzel, 22.7.1999)

- zu kurze Frist
- Parlament kann nicht mehr beteiligt werden

RP Kassel (Frau Boldt, 22.7.1999)

- Fläche liegt im Auenverbund Fulda, Hochwasser könnte Samen wegschwemmen

Hessische Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie

- zu kurze Frist
- liegt im Schlag „Unter den Apfelbäumen“ (1,5 ha Versuchsfläche bei 23 ha Schlaggröße)
- „Überflutung möglich oder sogar wahrscheinlich“

Bei RP Gießen sind folgende Formulierungen zu finden:

„Gegen die Genehmigung einer Freisetzung im sog. vereinfachten Verfahren sind nach wie vor grundsätzliche Bedenken geltend zu machen, da es an der entsprechenden Rechtsgrundlage ... fehlt“. Zudem sind in einem Vermerk folgende Probleme benannt:

- Kontrolle nicht so einfach möglich
- keine Regelungen zur Lagerung des Erntegutes bis zur Inaktivierung
- Fehlende Mantelsaat und unklarer Umgang mit kontaminiertem Raps umgebender Flächen
- Ein Projektleiter für so viele Flächen zu wenig, da gleichzeitig gesät, geerntet usw. wird
- ungeklärte Verfügungsgewalt über Erntegut

Sowie wörtlich: „Es wäre aus meiner Sicht sehr wünschenswert, wenn es in Folge dieser Diskussion zu einer besseren Kooperation zwischen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde im Bereich Freisetzung und zur Bereinigung der vg. Probleme kommt“.

In mindestens einem Fall (ein Projektleiter für viele Felder) räumte die Genehmigungsbehörde RKI (heute: BVL) sogar die Existenz des Problems ein, behauptete aber, dass es unlösbar sei.

Dennoch bewilligte das RKI das Vorhaben mit der Behauptung (S. 2): „Aus unserer Sicht steht ... Freisetzungen ... nichts entgegen“.

Bedeutung für diesen Prozess:

Die Genehmigungsprozesse für Freisetzungen in Deutschland sind offenbar reine Willkür- und Gefälligkeitshandlungen für die antragstellenden Konzerne und Institutionen. Mit den Vorgaben des Gentechnikgesetzes haben sie nichts zu tun. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange ist eine reine Scheinbeteiligung.

Diese Vorgehensweise des BVL war bereits vor dem Genehmigungsverfahren zum Gengerstenfeld in Gießen bekannt.

Beweismittel:

- Herbeiziehung der Akten des Regierungspräsidiums Gießen zur Freisetzung von Raps der Firma AgrEvo in Adelshausen
- Vernehmung der oben genannten Vertreter betroffener Träger öffentlicher Belange beim Rapsversuch in Adelshausen
- Herbeiziehung aller Akten zum Genehmigungsverfahren des Gengerstefeldes in Gießen, zumindest der bei der Uni Gießen, beim RP Gießen und beim BVL vorhandenen Unterlagen

Gießen, den